§ 72 Prüfungsthemen

(1) [1]Für die schriftliche Prüfung werden die Prüfungsthemen, die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Prüfungstermine nach Vorgaben des Staatsministeriums festgelegt. [2]Die Schulleitung reicht nach Anforderung Themenvorschläge ein.

(2) [1]Das Thema für die praxisbezogene Aufgabe und das Arbeitsprojekt wird nach Terminvorgabe des Staatsministeriums von der zuständigen Lehrkraft festgelegt. [2]Dabei soll nach Zulassung zur Meisterprüfung das vom Meisterprüfungsausschuss beschlossene Thema festgelegt werden. [3]Themenvorschläge der Prüfungsteilnehmer sind zu berücksichtigen. [4]Nach Festlegung des Themas sind die Arbeiten nach Maßgabe der für den jeweiligen Beruf geltenden Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung anzufertigen.